

während einer vierwöchentlichen Zeit im Frühjahr und im Herbst in ausreichenden, den Bedarf deckenden Districten gestattet, oder eine dem angemessene, mindestens bis auf das Doppelte der jetzigen Verabreichung erhöhte Zahl von Streuhäufen verabreicht werden möge. Sonst, sagen sie, hätte ihnen alle Streu, die auf Langebrücker Revier lagerte, gegen eine Gegenleistung zugestanden. Später, insbesondere seit den zwanziger Jahren, wären Beschränkungen eingetreten, so daß jetzt kaum der dritte Theil des Bedarfs gewährt werde. Während sie sonst nach Belieben in den Wald fahren und Streu erhalten können, würde ihnen jetzt nur noch eine Anzahl von 126 Häufen jährlich überlassen.

Durch diese Benachtheiligung seien sie in ihrer Feldwirthschaft sehr zurückgekommen, und seien sie gezwungen, ihren Viehstand zu vermehren, damit sie für ihre kargen, steinigten und sandigen Felder genug Dünger bekämen. Das Geströhde, das sie erbauten, habe weder Stärke noch Höhe genug, und müßten sie es, statt zum Unterstreuen für Düngererzielung, vielmehr verfüttern, indem auch ihre Wiesen zu den dürftigsten gehörten.

Uebrigens mache die im Walde verfaulende Streu nur Schaden, indem sie ein Aufenthalt schädlicher Insecten sei, welche Bäume und Pflanzungen anfräßen und verdürben, und sich selbst bis in ihre Gärten und Obstanlagen verbreiteten, wo sie Blätter und Blüthen abnagten.

G u t a c h t e n.

Das hohe Finanzministerium hatte das bestehende Verhältniß nur als ein widerrufliches anerkannt, und die Bittsteller abfällig beschieden, mit dem Bemerkten, daß nach der ursprünglichen Verwilligung das Streurechen nur auf 2 Tage im Frühjahr und 2 Tage im Herbst beschränkt gewesen, und auch nur an Orten gestattet gewesen sei, wo die Streuabgabe unschädlich gewesen wäre.

Sind demnach in früherer Zeit den Bittstellern größere Flächen, oder, wie sie sagen, der ganze Wald zum beliebigen Streuerholen überlassen gewesen, so war dies jedenfalls ein arger Mißbrauch, der sich mit einer zweckmäßigen Waldwirthschaft nimmermehr verträgt.

Die Petenten behaupten nicht, daß ihnen ein Rechtsanspruch auf das Streuerholen zur Seite stehe. Es ist demnach noch immer eine große Vergünstigung, daß sie noch jetzt jährlich 126 Häufen Waldstreu erhalten. Jeder solche Haufen enthält, nach der der Deputation zugegangenen Nachricht, 48 Cubikellen Masse und mindestens zwei zweispännige Fuder. Also wird den Petenten noch immer eine sehr beträchtliche Quantität Düngungsmittel zu Theil.

Man wird der Deputation die Widerlegung der widersinnigen Behauptung erlassen, als ob die Waldstreu, die von Jahr zu Jahr sich mehrt, verfault und den Boden düngt, dem Walde im Allgemeinen Schaden bringe.

Das Ministerium sagt in seinem Bescheide im Gegentheil, der Nachtheil, den die Streuentnahme dem Wiedewuchse des Holzes verursache, sei groß und unverkennbar, und man werde sich über kurz oder lang gemüßigt sehen, von dem vorbehaltenen Widerruf Gebrauch zu machen.

Die Deputation hat die Ueberzeugung, wie es der Staatsregierung unabweisbar obliege, der Emporbringung der Staatsforsten in jeder Weise die größte Sorgfalt zuzuwenden.

Diese Nothwendigkeit erkennen unmittelbar die Petenten vollständig an, insofern sie, wie nachher zu bemerken ist, über Holz-mangel und verminderte Abgabe von Brenn- und Nußhölzern aus Staatswaldung eine lange Klage führen. Es kann daher der Deputation nicht beikommen, Gesuche von Unterthanen unterstützen zu wollen, welche auf die Forstwirthschaft nur nachtheilig einwirken würden.

Zudem ist man benachrichtigt, daß die Fluren von Langebrück keineswegs von der Beschaffenheit seien, als ob dort nur, wie Petenten sagen, Haidekorn gedeihe, vielmehr sollen andere Getreidearten, als Korn, Hafer, Weizen und Gerste recht wohl fortkommen, auch der Wiesenwachs soll umfänglich und ergiebig sein. Die Lage der Petenten ist also keineswegs so gedrückt, als dargestellt werden will. Es wird auch hier lediglich darauf ankommen, daß sie ihre Landwirthschaft nach den Umständen einrichten und verbessern. Man sollte wohl glauben, daß sie bei der Nähe von Dresden einen gewinnreichen Productenabsatz hätten und dort auch auf leichte Weise Düngungsmittel zu erlangen seien, die ihrem Gehalte nach viel vorzüglicher wären, als die dürre Waldstreu.

Die Deputation rathet sonach an:

das Gesuch der Bittsteller um Verwendung bei hoher Staatsregierung für vermehrte Streuabgabe als ungeeignet abzugeben.

3) Die Bittsteller beklagen sich, daß sie nicht einmal den nothwendigsten Holzbedarf aus der Staatswaldung erhalten könnten. Die in Langebrück heimischen und concessionirten Professionisten bekämen nie die begehrte Quantität Nußhölzer, sondern stets eine weit geringere, und auch diese gewöhnlich in Jahrs zuvor gefällt, verdorbenem und zu dem begehrten Gebrauche nicht anwendbarem Holze.

Die Holznoth sei daher bei ihnen sehr groß. Damit sie nun nicht den Holzhändlern in die Hände fielen, oder ihren Bedarf durch dritte Hand von dem Holzhofe zu Dresden erhalten müßten, hätten sie das hohe Finanzministerium, wiewohl erfolglos, um ausreichende Nuß- und Brennholz aus der Staatswaldung gebeten. Ihr Anverlangen geht daher dahin:

man wolle sich Seiten der Kammer bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß ihre, der Gemeinde, Anmeldungen um käufliches Nuß- und Brennholz vom Forstamte mehr als bisher berücksichtigt und ihnen eine ausreichendere Quantität als in den verflossenen Jahren zugetheilt werde.

G u t a c h t e n.

Die Deputation kann auch dieses Gesuch nicht bevorzugen.

Die Klagen über verminderte Abgabe von Kaufshölzern aus Staatsforsten ist bei gesteigertem Bedürfnisse und der verminderten Holzproduction in den meisten Privatwaldungen ein allgemein empfundener Druck. Die Petenten sind daher nicht schlimmer daran, als unzählige andere Gemeinden, zumal in den holzärmeren Gegenden des Landes.

Es sagt aber auch das hohe Finanzministerium, daß von den auf Dresdner Amtswaldung eingeforsteten, zum Theil sehr umfangreichen Gemeinden Langebrück diejenige sei, die bis jetzt jährlich die größten Holzquantitäten erhalten habe.

Genügen der Commun dieselben nicht, so werden sie sich